

BEBAUUNGSPLAN NR.115-2 DER GEMEINDE ZEUTHEN

"ZEUTHENER WINKEL SÜD"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Maßstab 1:1000

Planzeichnerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 z.B. 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
a Abweichende Bauweise
 Baugrenzen

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Öffentliche Grünfläche
 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 z.B. Pflanztypen gemäß textlichen Festsetzungen

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Teil B: Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umkehrung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.08.2005 (BGBl. Seite 1818) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienbauernhöfe und Tankstellen unzulässig.
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser errichtet, wobei entsprechend zu § 22 Abs. 2 BauNVO die Länge dieser Hausfronten höchstens 16 m betragen darf.
 - Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Garagen und oberirdische Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Notwendige Stellplätze im Sinne des § 52 Abs. 1 BbgBO sind auf dem jeweiligen Baugrundstück zu errichten.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Auf der privaten Baugrundflächen erfolgendes unbelastetes Niederschlagswasser ist einer örtlichen Rückhaltung/Versickerung zuzuführen.
 - Das anfallende Niederschlagswasser der Straßenverkehrsflächen ist in Mäulen zu sammeln und zu versickern.
 - Stellplätze, Wege und Terrassenflächen sind mit einem wasser- und luftundurchlässigen Material herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverputz, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die mit einer Straßenbreite von 14 Metern festgesetzt wurden, sind abgestimmt auf den endgültigen Straßenverlauf, insgesamt mindestens 20 Bäume I. Ordnung gemäß Anleiste 1 (siehe Teil C „Hinweise und Empfehlungen“) in der Pflanzqualität Hochstamm, 40 cm Ø, m.B. 18-20 cm zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von 10 Metern (das entspricht je 2 Stellplätzen) anzulagern. Unter Berücksichtigung notwendiger Grundstückszufahrten kann der Abstand auch ausnahmsweise bis auf 20 Meter erhöht werden.
 - Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die mit einer Straßenbreite von 9 Metern festgesetzt wurden, sind abgestimmt auf den endgültigen Straßenverlauf, mindestens 25 Bäume I. Ordnung gemäß Anleiste 2 (siehe Teil C „Hinweise und Empfehlungen“) in der Pflanzqualität Hochstamm, 40 cm Ø, m.B. 18-20 cm zu pflanzen. Die Festsetzungen unter c) 1) bis 3) gelten entsprechend.
 - Im Bereich der Baumstämme und Mäulerränder ist ein Krautsaum zu entwickeln.
 - Ulmus campestris*
 - Ficus sylvatica*
 - Pflanzflächen „c“
 - Auf der mit dem Buchstaben „c“ gekennzeichneten Fläche sind Wildobstbäume, 10 Stück, in der Qualität Hochstamm, 30 cm Ø, m.B. 18-20 cm nach Maßgabe der Anleiste 1 (siehe Teil C „Hinweise und Empfehlungen“) zu pflanzen. Im Bereich der Grabenböschung (in Fließrichtung rechts, Kennzeichnungsstelle „b“ gemäß Planzeichnung) ist ein 1 bis 1,5 m breiter Gehölzstreifen aus Einzelbäumen I. und II. Ordnung und Wildobstgehölzen zu pflanzen. Der Straßensaum ist gestaffelt aus hohen und niedrigen Bäumen und Gehölzen aufzubauen.
 - Pflanzschema und Verteilung:**
 - 10% Bäume
 - 10% Großsträucher
 - 50% Kleinsträucher
 - Pflanzband Sträucher 1m
 - lockerer Verbund, auch Einzelstellung mit getrennten Zwischenräumen
 - Gruppen zu drei bis fünf Pflanzen einer Art
 - In dem durch Planzeichen festgesetzten und mit dem Kennbuchstaben „c“ versehenen Bereich ist ein mind. 2 m breiter Gehölzstreifen mit einheimischen, wachsendgerechten Gehölzen (Anleiste 3 und 4, gem. Teil C „Hinweise und Empfehlungen“) anzulegen.
 - Pflanzschema und Verteilung:**
 - 50% Großsträucher
 - 50% Kleinsträucher
 - 100 cm Pflanzfläche 1 Großsträucher bzw. Strauch
 - Gruppen zu drei bis fünf Pflanzen einer Art
 - Inhaltsanzahl zur Bildung eines Krautsaums.
 - Pflanzflächen „d“
 - Innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Kennbuchstaben „d“ sind durchgängige Langgraswiesen mit anzulegen. Kräutern (Mähd und Beissen des Schnittes auf der Fläche) im Juli/Juli fördert die Herausbildung grasreicher Vegetation (Ackerbrache). Im Bereich des Grabens sind weitgehend Pflegemaßnahmen notwendig. Wo nötig erfolgt eine Neuanstaut.
 - 3 - 5 Saatgutm2.
 - 2 - 3 Gräser und 1 - 2 g Wiesenkritiker.
 - Aussaat im Frühjahr (April).
 - Zusammenstellung der Saatgutmischung nach den standorttypischen bzw. naturräumlichen Voraussetzungen sowie Nutzung des vorhandenen Samenpotentials.
 - In diesem Bereich darf der anstehende Boden nicht durch Bodenverbesserungsmaßnahmen oder Einbringen der Fläche verändert werden. Im Bereich von bebaubaren Bodenverfestigungen ist eine Entlockerung notwendig. Durch punktuell unregelmäßige Aufbringen des Oberbodens, Zugabe von sandigem Substrat sowie geringfügige Bodenmodellierung (max. 50 cm Höhe) können stellenweise trockener Standorte gefördert werden.
 - Pflanzschema und Verteilung:**
 - 20% Bäume
 - 20% Großsträucher
 - 50% Kleinsträucher
 - pro 5qm Pflanzfläche 1 Strauch
 - pro 100 qm Pflanzfläche 3 Bäume I. oder II. Ordnung
 - lockerer Verbund, auch Einzelstellung mit getrennten Zwischenräumen
 - Gruppen zu drei bis fünf Pflanzen einer Art
 - Wohnbauunterstützung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als dauerhafte Grünanlagen zu gestalten. Dabei sind zu 50 % standortgerechte und heimische Gehölze und Stauden gemäß Anleiste 1, 2, 3 und 4 gemäß Teil C „Hinweise und Empfehlungen“) zu verwenden.
 - Schalltechnische Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Schallemissionen in der Nacht sind an Wohngebäuden in den allgemeinen Wohngebieten passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Die geplante Wohnbebauung liegt im Lärmpotentialbereich II nach Tabelle 9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Nach außen abschließende Bauteile von Außenwänden in Wohnungen, Bürosräumen u.ä. (jeweils auch im Dachraum) sind so auszuführen, daß sie mindestens das erforderliche resultierende Schalldruckmaß R_{res} von 30 dB(A) aufweisen.
- Ortliche Bauvorschriften gemäß § 81 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**
 - Dachform, Dachneigung, Dachdeckung
 - Die zulässigen Dachneigungen für gemauerte Dächer betragen:
 - bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss mindestens 22° und höchstens 45°
 - bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen mindestens 30° und höchstens 45°
 - bei Gebäuden mit Zeilschach unabhängig von der Zahl der Vollgeschosse mindestens 22° und höchstens 45°
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind nur geneigte Dächer zulässig. Jeweils 30 % der Grundfläche von Gebäuden dürfen mit einem Flachdach versehen sein.
 - Für Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.
 - Als Dachdeckung im WA 1 sind nur Dachziegel und Dachpflaster in dunklen blaugrauen bis schwarzen Farbtönen entsprechend RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7015 (Basaltgrau), RAL 7016 (Schiefergrau), RAL 7018 (Antrauzgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7024 (Grauholz), RAL 7028 (Grauholz), RAL 3007 (Rubrobraun) bis RAL 8022 (Schwarzrau), sowie 9005 (Tischgrün) zulässig.
 - Als Dachdeckung im WA 2 sind nur Dachziegel und Dachpflaster in roten bis rotbraunen Farbtönen entsprechend RAL 2001 (Rotorange), RAL 2002 (Blutorange), RAL 2004 (Rotorange), RAL 2012 (Leuchtorange), RAL 3001 (Signalrot), RAL 3002 (Karmotrot), RAL 3003 (Rubrot), RAL 3004 (Purpurot), RAL 3013 (Tomatenoer), RAL 3016 (Korallenrot), RAL 3031 (Orangerot) zulässig.
- Dachgauben
 - Dachgauben sind nur mit einem Mindestabstand von 2,0 m von den Gebäuden sowie im einzelnen bis zu einer Breite von 3,0 m und in einem Abstand von mindestens 2,0 m untereinander zulässig.
 - Die Errichtung von Schleppgauben ist unzulässig.
- Fassadengestaltung
 - Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen und mit einem Farbansatz in Weiß-, Beige- oder hellen Grünönen entsprechend RAL 1000 (Grünbeige), RAL 1001 (Beige), RAL 1002 (Sandbeige), RAL 1013 (Perlweiß), RAL 1014 (Eisenweiß), RAL 1015 (Hellbeige), RAL 1021 (Cremeweiß) und RAL 3002 (Grauweiß) und deren Mischtonen zu versehen. Weißweisse können nicht verputzte Außenwände in Schichtmauerwerk, ausgeputzt oder mit Verblendlinien in gelblicher oder rötlicher Färbung gestaltet werden.
 - Fassadenverkleidungen aus Holz sind auf einer Fläche von maximal 25 % der jeweiligen Fassade zulässig.
- Artisten**
 - Artenliste

Bäume 1. Ordnung	Berg-Aborn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Schwarz-Eiche
<i>Betula pendula</i>	Sand-Sirre
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Silber-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide*
<i>Ulmus campestris</i>	Feld-Sirre

Bäume 2. Ordnung	Feld-Aborn
<i>Acer campestre</i>	Zaunrot-Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Holzohr
<i>Malus sibirica</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus avium</i>	Wald-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Meißel-Kirsche
<i>Prunus communis</i>	Holz-Birne
<i>Sorbus aria</i>	Mahleum
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche

Sträucher	Feld-Aborn
<i>Acer campestre</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Amygdalus ovalis</i>	Heidekraut
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Wald-Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn in Arten
<i>Prunus mahaleb</i>	Schöne
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rhamnus cathartica</i>	Reisig
<i>Salix caprea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarze Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Waldsträucher
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Heidekraut

Sträucher	Pflanzflächen
<i>Eucynthus europaeus</i>	Heidekraut
<i>Linum catharticum</i>	Heidekraut
<i>Ribes spec.</i>	Johannisbrotreue in Arten
<i>Rosa canina</i>	Schäufelrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Wald-Schmalbeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix aurita</i>	Grü-Weide

 - Nicht einheimische Gehölze mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Blindenwaid, Vogelnähr- und Vogelnährgehölz)

<i>Buddleia spec.</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Caragana arborescens</i>	Erdbeerstrauch
<i>Cardus spec.</i>	Barbante
<i>Deutzia spec.</i>	Sternchenstrauch
<i>Hibiscus spec.</i>	Hibiskus
<i>Hypericum calycinum</i>	Johanniskraut
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Perlmutterstrauch
<i>Laburnum anagyroides</i>	Gem. Goldregen
<i>Lonicera sibirica</i>	Heidekraut
<i>Malva spec.</i>	Zierpflanze
<i>Philadelphus spec.</i>	Philadelphus
<i>Prunus spec.</i>	Zierpflanze, Zierkirsche
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Spiraea spec.</i>	Spiräe
<i>Syringa spec.</i>	Flieder
<i>Vicia cracca</i>	Kornelblättriges Immergrün
<i>Wigalia spec.</i>	Glockenstrauch
 - Zu Ziffer 1.4.1.:

Zur Speicherung des unbelasteten Dachabflusses als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) wird auf allen Grundstücken die Anlage von Zisternen mit einem Fassungsvermögen von 3 - 6 m³ empfohlen.
 - Zu Ziffer 1.4.3.:

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten etc. geeignete Bodenbeläge sind u.a. offertüchtiges Pflastermaterial, wasserbundene Decke, Schotterstein- oder Rasengitterstein.
 - Zu Ziffer 1.6.2.:

Die Maßnahme der Uferrückgestaltung wird zwischen der Gemeinde Zeuthen und dem Wasser- und Bodenverband Dähme-Notte abgestimmt. Die Grabenböschung befindet sich im Eigentum der Gemeinde Zeuthen, der Graben wird vom Wasser- und Bodenverband Dähme-Notte bewirtschaftet. Die Maßnahme erstreckt sich gemäß Abstimmung auch in den Bereich des rechtsseitigen Bebauungsplanes Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel Nord“ bis zur Höhe der vorhandenen Grabenoberkante (insgesamt rd. 500 cm Uferrückgestaltung). Die Durchführung der Maßnahme wird für den Übergangsbereich mit dem B-Plan 115-1 vertraglich zwischen der VEVA-Bettlin und der Gemeinde Zeuthen gesichert.
 - Schutz des Bodens

Der abgegrabenere, fruchtbarere Oberboden sollte während der Bauphase abgedeckt und später auf die ungebauten Grundstücksflächen aufgetragen werden. Eine Nutzung des anfallenden unbelasteten Bodenaushubs zur Geländemodellierung wird empfohlen.
 - Schutz wertvoller Biotopstrukturen

Wertvolle Biotopstrukturen sind im Rahmen des Biotopverbundes zu schützen, zu öffnen und zu erweitern.
 - Nistkästen

An den Bäumen sollten Nistkästen für Höhenrotter vorgesehen werden.

Bestimmung des Bebauungsplans
 1. In der Planzeichnung sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt. Die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ ist dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ beigefügt.
 2. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 3. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 4. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 5. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 6. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 7. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 8. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 9. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 10. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 11. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 12. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 13. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 14. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 15. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 16. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 17. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 18. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 19. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 20. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 21. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 22. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 23. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 24. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 25. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 26. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 27. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 28. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 29. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 30. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 31. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 32. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 33. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 34. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 35. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 36. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 37. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 38. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 39. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 40. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 41. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 42. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 43. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 44. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 45. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 46. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 47. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 48. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 49. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 50. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 51. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 52. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 53. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 54. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 55. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 56. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 57. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 58. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 59. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 60. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 61. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt.
 62. In dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ sind die Grundstücke, die in dem Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ festgesetzt sind, durch die Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 115-